

DIRECTORIUM

FÜR DAS ERZBISTUM KÖLN

Einleitung

(Stand 2023)

IM AUFTRAG

DES ERZBISCHOFES VON KÖLN

RAINER MARIA KARDINAL **WOELKI**

Impressum

Erzbistum Köln – Generalvikariat

Hauptabteilung Seelsorge

Stabsstelle Engagementförderung, Bibel und Liturgie

Marzellenstraße 32

50668 Köln

Druck: ICS Kommunikations-Service, Bergisch Gladbach

Bezugsanschrift

Druckfassung (kostenpflichtig): w aizner@domladen.de

Online-Version: www.liturgie-erzbistum-koeln.de

Vorbemerkung:

Das Directorium wurde erstellt nach dem Römischen Generalkalender unter Berücksichtigung des deutschen Regionalkalenders und des Diözesankalenders des Erzbistums Köln gemäß den Richtlinien vom 24.6.1970.

Eigenfeiern der Erzdiözese siehe Seite VII.

Die Lesungen sind angegeben nach dem Messlektionar gemäß der „Editio typica altera“ des „Ordo lectionum missae“; Abweichungen im lateinischen Lektionar sind in einer Klammer beigefügt.

Bewegliche Feiertage

1. Adventssonntag	27. November 2022
Fest der Heiligen Familie	30. Dezember 2022
Taufe des Herrn	8. Januar 2023
Aschermittwoch	22. Februar 2023
Ostersonntag	9. April 2023
Christi Himmelfahrt	18. Mai 2023
Pfingsten	28. Mai 2023
Dreifaltigkeitssonntag	4. Juni 2023
Fronleichnam	8. Juni 2023
Heiligstes Herz Jesu	16. Juni 2023
Christkönigssonntag	26. November 2023
Ende des Kirchenjahres	2. Dezember 2023
1. Adventssonntag	3. Dezember 2023
Fest der Heiligen Familie	31. Dezember 2023
Sonntage nach Erscheinung des Herrn	7
Woche nach Pfingsten	8. Woche im Jahreskreis
Wochen im Kirchenjahr	53

Leseordnung

Advent 2022 und an Sonn- und Feiertagen im Jahreskreis 2023:

Lesejahr A (Lektionar Bd. 1)

Vom 1. Adventssonntag 2023 an:

Lesejahr B (Lektionar Bd. 2)

An den Wochentagen des Jahreskreises (per annum):

Erste Lesung aus der Reihe I

Lesereihe für das Offizium:

Reihe I/1 - 8

Ordnung der liturgischen Tage nach ihrem Vorrang

I.

1. Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn.
2. Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Christi Himmelfahrt und Pfingsten.
Sonntage des Advents, der Fastenzeit (österliche Bußzeit) und der Osterzeit.
Aschermittwoch.
Karwochentage von Montag bis Gründonnerstag einschließlich.
Tage in der Osteroktav.
3. Hochfeste des Herrn, der seligen Jungfrau Maria und jener Heiligen, die im Generalkalender verzeichnet sind.
Allerseelen.
4. Die Eigen-Hochfeste:
 - a) Hochfest des Hauptpatrons eines Ortes oder einer Stadt.
 - b) Hochfest der Weihe – oder des Jahrestages der Weihe – der betreffenden Kirche.
 - c) Hochfest des Titels der betreffenden Kirche.
 - d) Hochfest des Titels oder Stifters oder Hauptpatrons eines Ordens oder einer Genossenschaft.

II.

5. Die Herrenfeste, die im Generalkalender verzeichnet sind.
6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die Sonntage im Jahreskreis.

7. Die Feste der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen des Generalkalenders.
8. Die Eigenfeste:
 - a) Das Fest des Hauptpatrons des Bistums.
 - b) Das Fest des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale.
 - c) Das Fest des Hauptpatrons der Region, der Provinz, der Nation oder eines noch umfassenderen Gebietes.
 - d) Das Fest des Titels, Stifters, Hauptpatrons eines Ordens, einer Genossenschaft oder Ordensprovinz vorbehaltlich der Bestimmungen von Nr. 4.
 - e) Andere Eigenfeste einer Kirche.
 - f) Andere Feste, die im Kalender eines einzelnen Bistums, eines Ordens und einer Genossenschaft verzeichnet sind.
9. Die Wochentage des Advents vom 17. bis 24. Dezember einschließlich.
Die Tage der Weihnachtsoktav.
Die Wochentage der Fastenzeit (österliche Bußzeit).

III.

10. Die gebotenen Gedenktage des Generalkalenders.
 11. Die gebotenen Eigengedenktage:
 - a) Der Gedenktag des zweiten Patrons des Ortes, des Bistums, der Region oder Provinz, der Nation, eines noch umfassenderen Gebietes, eines Ordens oder einer Genossenschaft und einer Ordensprovinz.
 - b) Andere gebotene Gedenktage im Eigenkalender eines Bistums, eines Ordens oder einer Genossenschaft.
 12. Nichtgebote Gedenktage, die jedoch auch entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Einführungen in die Messe und das Stundenbuch an den in Nr. 9 genannten Tagen gehalten werden können. In gleicher Weise können gebotene Gedenktage, die hin und wieder auf einen Wochentag der Fastenzeit fallen, wie nichtgebote Gedenktage behandelt werden.
 13. Die Wochentage des Advents bis zum 16. Dezember einschließlich. Die Wochentage der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung.

Die Wochentage der Osterzeit vom Montag nach der Osteroktav bis einschließlich Samstag vor Pfingsten.
Die Wochentage im Jahreskreis.
- Wenn mehrere Feiern auf einen Tag treffen, wird jene gehalten, die im Verzeichnis der liturgischen Tage höher steht.

Dabei gilt jedoch:

- a) Im Falle eines dauernden Zusammentreffens sind jene Hochfeste, Feste und Gedenktage eines Eigenkalenders, die im ganzen Bistum bzw. in der ganzen Ordensgemeinschaft oder Provinz verdrängt werden, auf den nächstgelegenen Tag zu verlegen, an welchem sie nicht durch ein Hochfest oder Fest verdrängt sind. Es entfallen jedoch die Gedenktage des Generalkalenders, die durch den Eigenkalender verdrängt werden, und auch die Gedenktage eines Bistums oder einer Ordensgemeinschaft, die nur in einer einzelnen Kirche verdrängt werden.
- b) Im Falle eines gelegentlichen Zusammentreffens wird ein Hochfest, das von einem ranghöheren verdrängt wird, auf den nächstgelegenen Tag verlegt, der keiner der unter Nr. 1-8 im Rangverzeichnis aufgeführten Tage ist; andere Feiern entfallen für das betreffende Jahr.

Für die Feier der hl. Messe richtet sich die Vorrangigkeit gemäß der oben stehenden Ordnung. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahl des Messformulars einer Abendmesse, die als Vorabendmesse eines nachfolgenden Sonntags, gebotenen Feiertags und einiger Hochfeste, die mit einem eigenen Vorabendmessformular ausgestattet sind; jedoch kann nach einer Erläuterung der Gottesdienstkongregation (vgl. *Notitiae* Jg. 10, 1974, S. 222f.) der Ortsordinarius aus pastoralen Gründen eine abweichende Festlegung des Messformulars zur einheitlichen Beachtung in der Diözese vorschreiben. Wenn an einem Tag die Vesper des heutigen und die Vesper des folgenden Tages zusammentreffen, hat die Vesper jenes Tages den Vorrang, die im Verzeichnis der liturgischen Tage den höheren Rang innehat; bei gleichem Rang geht die Vesper des heutigen Tages vor.

IV. Bitt- und Quatembertage

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bezüglich der Bitt- und Quatembertage in der Vollversammlung vom 21. bis 24. Februar 1972 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Feier der Bitttage soll dort, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum der Gemeinde verwurzelt ist und auch heute noch gut durchgeführt werden kann, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt erhalten bleiben. Wünschenswert ist eine Einbeziehung aller wesentlichen Bereiche und Gefährdungen des gegenwärtigen Lebens in die Bittgottesdienste.
2. Die Feier der Quatember wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinde dienen.

Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen

pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist.

Innerhalb dieser Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden.

Als Quatemberwochen gelten:
 die erste Woche im Advent,
 die erste Woche der Fastenzeit,
 die Woche vor Pfingsten,
 die erste Woche im Oktober.

Der Tag innerhalb der Quatemberwoche und die Art der Feier können den örtlichen Gegebenheiten und dem besonderen Thema entsprechend in den einzelnen Gemeinden festgelegt werden.

Die Eigenfeiern der Erzdiözese Köln

Datum	Rang	Bezeichnung	Todestag
23.1.	g	Sel. Nikolaus Groß, Märtyrer	23.1.1945
5.2.	g	HL. Adelheid von Vilich, Jungfrau, Äbtissin	5.2.1008/1021
	G	in Bonn: Stadtpatrozinium (siehe auch 10.10.)	
19.3.	H	HL. Josef, Bräutigam der Gottesmutter Maria, 2. Patron des Erzbistums	
23.4.	g	HL. Gerhard, Bischof von Toul	23.4.994
27.4.	F	HL. Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21.12.1597
30.4.	g	HL. Quirinus, Märtyrer in Rom	um 130
	H	in Neuss: Stadtpatrozinium	
21.5.	G	HL. Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker	1241 oder 1252
4.6.	g	HL. Johannes XXIII., Papst	3.6.1963
8.7.	g	HL. Johannes von Köln, Ordenspriester und Gefährten, Märtyrer	9.7.1572

VIII

9.7.	g	HL. Agilolf, Bischof von Köln	um 751
23.7.	g	HL. Apollinaris, Bischof von Ravenna, Märtyrer	um 200
	H	in Düsseldorf: Stadtpatrozinium	
23.7.	g	in der Stadt Köln: Übertragung der Reliquien des Dreikönigenschreins	
27.7.	F	HL. Birgitta von Schweden	23.7.1373
9.8.	F	HL. Teresia Benedicta a Cruce (Edith Stein), Ordensfrau, Märtyrerin	9.8.1942
10.8.	H	in Wuppertal: Stadtpatrozinium vom hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer	
30.8.	G	HL. Heribert, Bischof von Köln	16.3.1021
4.9.	g	HL. Swibert, Glaubensbote am Niederrhein, Bischof	713
11.9.	F	HL. Maternus, erster bekannter Bischof von Köln	nach 314
27.9.	F	Weihe der Kölner Domkirche	
	H	in der Kölner Domkirche	
3.10.	g	Die beiden hll. Ewalde, Glaubensboten am Niederrhein und in Westfalen, Märtyrer	3.10. um 695
10.10.	G	HL. Gereon und Gefährten, Märtyrer (im Erzbistum außer in Bonn)	3.-4. Jahrh.
	H	in Bonn: HL. Kassius und HL. Florentius, Märtyrer (Stadtpatrozinium)	3.-4. Jahrh.
11.10.	G	HL. Bruno, Bischof von Köln	11.10.965
21.10.	G	HL. Ursula und Gefährtinnen, Jungfrauen und Märtyrerinnen	3. Jahrh.
	H	in Köln: Stadtpatrozinium	
23.10.	G	HL. Severin, Bischof von Köln	um 400
24.10.	g	HL. Evergislus, Bischof von Köln	um 590
7. 11.	g	HL. Engelbert, Bischof von Köln, Märtyrer	7.11.1225

8. 11.	g	Sel. Johannes Duns Scotus, Ordenspriester	8.11.1308
12.11.	G	Hl. Kunibert, Bischof von Köln	um 663
13.11.	H	Weihe der eigenen Kirche, deren Weihetag nicht bekannt ist oder in die Advents-, Fasten- oder Osterzeit fällt	
14.11.	G	Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer	12.11.1623
15.11.	F	Hl. Albert der Große, Ordenspriester, Bischof von Regensburg, Kirchenlehrer	15.11.1280
16.11.	g	Sel. Josef Marxen, Priester und Märtyrer	16.11.1946
4.12.	G	Sel. Adolph Kolping, Priester	4.12.1865
5.12.	G	Hl. Anno, Bischof von Köln, Reichskanzler	4.12.1075
	H	in Siegburg: Stadtpatrozinium	
8.12.	H	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, Patronatsfest des Erzbistums	
14.12.	g	Sel. Franziska Schervier, Jungfrau, Ordensgründerin	14.12.1876
15.12.	G	Hl. Johannes vom Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer	14.12.1591

(approbiert und bestätigt v. d. SC pro Cultu divino v. 15.11.1972 bzw. v. 11.7.1975 bzw. v. 31.5.1977 bzw. v. 11.11.2002)

H = Hochfest / F = Fest / G = gebotener Gedenktag / g = nichtgebotener Gedenktag

Hinweis: Alle Gemeinden, deren Pfarrpatrone nicht mehr im Diözesankalender eigens erwähnt werden, können – soweit diese im Martyrologium Romanum (2001) stehen – das Patrozinium am betreffenden Datum als Hochfest begehen (vgl. I/4).

Die Ordnung der Messe

I. Das Messformular

1. An den Hochfesten richtet sich der Zelebrant nach dem Kalender der Kirche, in der er die Messe feiert.
2. An den Sonntagen, den Wochentagen des Advents, der Fasten- und Osterzeit, an den Festen und gebotenen Gedenktagen gilt Folgendes:
 - a) Wird die Messe **mit** dem Volk gefeiert, folgt der Zelebrant dem Kalender der Kirche, in der er die Messe feiert.
 - b) Wird die Messe **ohne** Volk gefeiert, kann der Priester dem Kalender der betreffenden Kirche oder seinem eigenen Kalender folgen.
3. An den nichtgebotenen Gedenktagen gilt Folgendes:
 - a) An den Wochentagen des Advents vom 17. bis 24. Dezember, in der Weihnachtsoktav, an den Wochentagen der Fastenzeit – mit Ausnahme des Aschermittwochs und der Heiligen Woche – feiert der Priester die Messe vom Wochentag. Von dem Gedenktag, der im Generalkalender an demselben Tage begangen wird, kann er das Tagesgebet nehmen, mit Ausnahme des Aschermittwochs und der Heiligen Woche.
 - b) An den Wochentagen des Advents vor dem 17. Dezember, an den Wochentagen der Weihnachts- und Osterzeit kann der Priester auswählen: entweder die Messe vom Wochentag, vom Heiligengedächtnis oder von einem Heiligen, der an diesem Tage im Martyrologium erwähnt wird.
4. An den Wochentagen des Jahreskreises (per annum) kann ausgewählt werden:
 - a) entweder die Messe vom Wochentag,
 - b) oder die Messe von einem Heiligen, der an demselben Tag im Martyrologium steht,
 - c) oder eine Votivmesse.

II. Die Teile der Messe

1. Wenn die Gemeinde sich versammelt hat, tritt der zelebrierende Priester an den Altar. Während des Einzugs wird in der Regel ein Eröffnungsgesang angestimmt, z.B. der entsprechende Introitus oder ein anderer geeigneter Gesang. Nach der Verehrung des Altares begrüßt der Zelebrant die Gemeinde.
2. Es folgt das Allgemeine Schuldbekenntnis mit Einladung und Stille. Die Verbindung mit dem Kyrie ist nur eine mögliche Form und sollte nicht der Regelfall sein, um das Kyrie als eigenständiges Element der Eucharistiefeier nicht abzuwerten.

3. Das Kyrie wird gesungen oder gesprochen, wenn es nicht bereits Teil des Bußaktes war.
4. Gloria: an allen Sonntagen mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit, an allen Hochfesten und Festen und bei besonderen, festlichen Gelegenheiten.
5. Es gibt nur jeweils ein Tages-, Gaben- und Schlussgebet, ersteres schließt mit der langen Schlussformel, letztere mit der kurzen Schlussformel. Wenn nicht anders vermerkt, werden die Gebete der betreffenden Messe genommen. In der Messe eines Gedenktages (memoria) ist das Tagesgebet ein eigenes oder es wird aus dem Commune genommen. Gabengebet und Schlussgebet, wenn sie nicht Eigenteile sind, können aus dem Commune oder vom Wochentag genommen werden.
In den Messen der Wochentage des Jahreskreises (per annum) können die Gebete vom vorhergehenden Sonntag oder eines anderen Sonntags des Jahreskreises oder aus den Gebeten zu verschiedenen Anlässen, die im Messbuch aufgeführt sind, genommen werden. Es ist auch immer erlaubt, aus diesen Messformularen nur das Tagesgebet zu nehmen.
6. Lesungen
 - a) Die neue Leseordnung ist verpflichtend. Entsprechend der Intention des Zweiten Vatikanischen Konzils, den Tisch des Gotteswortes reicher zu decken (SC 51), sollte die Anzahl der Lesungen nicht beschnitten werden. Auch der Antwortpsalm zählt zu den biblischen Texten der Leseordnung.
 - b) An den Wochentagen wird mit Ausnahme der Hochfeste und Feste die Leseordnung des entsprechenden Jahres empfohlen. Wenn die Leseordnung durch ein Fest oder durch eine besondere Feier unterbrochen wird, kann der Priester Teile der fortlaufenden Schriftlesung auslassen oder mit anderen kombinieren, so dass der Zusammenhang gewahrt bleibt.
 - c) In Messen mit besonderen Gruppen kann der Priester die Schriftlesungen (die biblischen Lesungen können nicht durch andere ersetzt werden) zusammen mit den Mitgliedern der Gruppe auswählen (vgl. Perikopenordnungen). Bei dieser Wahl ist zu beachten: Unter den ausgewählten Lesungen muss sich immer eine aus den Evangelien befinden. Der Zusammenhang zwischen Schriftlesung und den Erfordernissen der konkreten Gruppe ist zu wahren, damit durch eine angepasste Verkündigung des Wortes Gottes die Gläubigen zu einem tieferen Verständnis des Geschehens und zugleich immer mehr von Gottes Wort ergriffen werden. – Am Sonntag wird man im allgemeinen die Lesungen vom Tag nehmen, um den besonderen Charakter der Sonntagsliturgie als einer Liturgie der Gesamtgemeinde zu würdigen und den Zusammenhang mit dem liturgischen Zyklus aufrechtzuerhalten (vgl. Richtlinien der deutschen Bischöfe für Messfeiern kleiner Gruppen, in: Kirchlicher Anzeiger 1970, Nr. 316, Seite 329f.).

- d) Für die biblischen Lesungen in der Eucharistiefeier ist das geltende Messlektonar maßgeblich, das dem Text der Einheitsübersetzung folgt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 1983, Nr. 22).
- e) Auf Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1993 kann anstelle der Anrede „Brüder“ bei den Anfangsworten der Lesungen auch „Brüder und Schwestern“ bzw. „Schwestern und Brüder“ gebraucht werden.
7. Die Homilie ist ein Teil der Liturgie und wird an den Sonntagen und vorgeschriebenen Feiertagen von einem Priester oder Diakon gehalten werden. An den übrigen Tagen, besonders in der Advents-, Fasten- und Osterzeit, wird die Homilie sehr empfohlen.
8. Credo: an allen Sonntagen und Hochfesten und bei besonderen Anlässen.
9. Die Fürbitten werden nach Möglichkeit in den Messen mit dem Volk gehalten: für die Kirche, für die Regierenden, für die Notleidenden, für die Anliegen der Ortsgemeinde.
10. Die Gabenbereitung wird von einem geeigneten Gesang, Orgelspiel oder auch von „heiligem Schweigen“ begleitet. Die lateinischen Offertoriumsgesänge sollten nicht grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.
Der Wein für die Messfeier muss naturrein und frei von beigemischten Fremdstoffen sein, d.h. mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweins genügen. Darüber hinausgehende kirchliche Verordnungen sind hinfällig, ebenso eine Zulassung als Messweinfliferant (Kirchliches Amtsblatt 2014, Nr. 154).
11. Die Eucharistischen Hochgebete
- a) Das erste Eucharistische Hochgebet, der Römische Kanon, kann immer verwendet werden. Besonders geeignet ist er an den Tagen, für die ein eigenes „In Gemeinschaft“ vorgesehen ist, bei Messfeiern mit einem eigenen „Nimm gnädig an“ und an den Festen der Apostel und Heiligen, die im Kanon genannt werden, ferner an den Sonntagen, falls man nicht aus seelsorglichen Erwägungen ein anderes Eucharistisches Hochgebet vorsieht.
Im „In Gemeinschaft“ können die Namen der Heiligen von „Andreas“ ausschließlich bis „Damianus“ einschließlich und im „Auch uns“ von „Barnabas“ ausschließlich bis „Anastasia“ einschließlich ausgelassen werden. Ferner können die Schlussformeln in den Kanongebeten unterbleiben.
- b) Das zweite Eucharistische Hochgebet kann man vor allem an Wochentagen oder bei bestimmten Anlässen verwenden. Obwohl es eine eigene Präfation hat, können in ihm auch andere Präfationen verwendet werden, z.B. die Sonntage des Jahreskreises (per annum). In der Advents-, Fasten- und österlichen Zeit kann die eigene Präfation beibehalten werden.
- c) Das dritte Eucharistische Hochgebet kann besonders an Sonn- und Festtagen verwendet werden. In ihm ist jede andere Präfation verwendbar.

d) Das vierte Eucharistische Hochgebet bietet eine Zusammenschau der gesamten Heilsgeschichte; es eignet sich v.a. für Gemeinschaften, die bereits über eine tiefere Kenntnis der Heiligen Schrift verfügen. Die Präfation kann nicht ausgetauscht werden. Jedoch darf das vierte Hochgebet auch in der Advents-, Fasten- und österlichen Zeit unter Beibehaltung der eigenen Präfation verwendet werden.

e) Aufgrund einer erzbischöflichen Genehmigung (KA 017/2014) darf die Nennung des hl. Josef in den Eucharistischen Hochgebet II-IV erfolgen. Die Formulierung lautet (Röm. Dekret Prot. N. 369/17, 31.07.2017) – im HG 2: „... Maria, ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, ...“; HG 3 und 4: „... Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef ...“. Die Einfügung ist vorerst nicht verbindlich.

f) In allen Hochgebeten wird der Kölner Erzbischof nur mit seinem Rufnamen „Rainer“ genannt (lateinisch „Rainerius“).

12. Auf das Vater unser folgt die Brechung des Brotes, die vom Agnus Dei – gesungen oder gesprochen – begleitet wird. Den Ruf kann man so lange wiederholen, bis das Brotbrechen beendet ist. Der letzte Ruf schließt mit den Worten „Gib uns deinen Frieden“.
13. Beim Schlussgebet steht der Priester am Altar oder am Priestersitz.
14. Jede Messform schließt mit dem Segen des Priesters und dem Entlassungsruf „Gehet hin in Frieden“. Folgt jedoch unmittelbar nach der Messe eine liturgische Handlung (Übertragung des Allerheiligsten am Gründonnerstag, Fronleichnamspzession, Begräbnis), dann schließt die Messe mit dem Schlussgebet.

III. Die Kommunion unter beiden Gestalten

„Ihre volle Zeichenhaftigkeit gewinnt die Kommunion, wenn sie unter beiden Gestalten gereicht wird.“ (AEM 240) Da Christus in jeder der beiden eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist, entfällt die Kelchkommunion für alle Kommunikanten, wenn deren Zahl zu groß ist oder sonstige organisatorische Schwierigkeiten entgegenstehen (vgl. Redemptionis Sacramentum 102). Hingegen ist die Kelchkommunion ausdrücklich gestattet für:

1. neugetaufte Erwachsene in der Messe ihrer Taufe; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;
2. Brautleute in ihrer Brautmesse;
3. Neugeweihte in ihrer Weihemesse;

4. eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professoren, ihre Eltern, Geschwister und Bekannte in der Messe der ersten, erneuerten und ewigen Profess, sofern sie ihre Gelübde innerhalb der Messe ablegen und erneuern;
5. Laien, die in der Messe, eine kirchliche Beauftragung oder Sendung erhalten;
6. Kranke und alle Anwesende bei der Spendung der Wegzehrung, wenn die Messe in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften im Hause des Kranken gefeiert wird;
7. Diakone und alle, die einen besonderen Dienst in der Messfeier versehen;
8. bei Konzelebrationen:
 - a) alle, auch Laien, die bei einer Konzelebration ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminaralumni, die mitfeiern;
 - b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden oder Versprechen in ihren Kirchen; alle, die sich Tag und Nacht in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen aufhalten;
9. Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und nicht selbst zelebrieren oder konzelebrieren können;
10. alle Teilnehmer an geistlichen Übungen in der Messe, die speziell für sie als Gemeinschaftsfeier gehalten wird; ebenso die Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;
11. die unter 2. und 4. genannten Personen in der Jubiläumsmesse;
12. Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatecheten eines getauften Erwachsenen bei der Taufmesse;
13. Eltern, Verwandte sowie besondere Wohltäter eines Neupriesters, die an der Primizmesse teilnehmen;
14. Angehörige einer Kommunität in ihrer Kommunitätsmesse.

Darüber hinaus ist die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestattet:

1. bei Messfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;
2. bei Messfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer zu.

Im Erzbistum Köln sind folgende Formen für die Spendung der hl. Kommunion unter beiden Gestalten vorgesehen: Das heilige Blut kann entweder durch Trinken aus

demselben Kelch oder durch Eintauchen der Hostie in das heilige Blut genossen werden, und zwar nach folgendem Ritus: Der Priester, Diakon oder Kommunionpender reicht dem Kommunikanten den Kelch oder taucht die Hostie in das heilige Blut und legt sie dem Kommunikanten in den Mund; es ist nicht statthaft, dass diejenigen, die die hl. Kommunion empfangen sollen, selbst den Kelch vom Altar nehmen oder selbst die Hostie in das heilige Blut eintauchen.

IV. Die Messfeiern in Konzelebration

1. Die Konzelebration ist bei der Bischofsweihe, bei der Priesterweihe und bei der Chrisammesse vorgeschrieben. Empfohlen ist sie:
 - a) am Donnerstag in der Heiligen Woche für die Abendmesse
(Wer die Chrisammesse zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch die Abendmesse zelebrieren bzw. konzelebrieren.);
 - b) bei Messfeiern anlässlich von Konzilien, Bischofsversammlungen und Synoden;
 - c) bei der Messfeier anlässlich einer Abtweihe;
 - d) bei der Konventmesse und beim Hauptgottesdienst in Kirchen und Oratorien, soweit nicht die Bedürfnisse der Gläubigen Einzelzelebration erfordern;
 - e) bei Messfeiern von Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern;
 - f) wo viele Priester anwesend sind.
2. Wer die Messe der Osternacht zelebriert oder konzelebriert, kann auch eine zweite Messe am Ostertag zelebrieren bzw. konzelebrieren.
3. Am Weihnachtsfest können alle Priester drei Messen zelebrieren bzw. konzelebrieren, wenn die Messen jeweils zu der entsprechenden Zeit gefeiert werden.
4. Wer bei einer Synode, einem Bischofsbesuch oder einem Priestertreffen mit dem Bischof oder dessen Delegaten konzelebriert, kann mit Erlaubnis des Bischofs nochmals für die Gläubigen zelebrieren.
5. Priester als Mitglieder eines Kapitels oder einer religiösen Gemeinschaft können die Konventmesse in der Form der Konzelebration mitfeiern, auch wenn sie an dem Tag eine Messe zum Wohl der Gläubigen zu feiern haben; dies gilt entsprechend für die Priester, die aus Anlass einer bischöflichen Visitation oder eines Priestertreffens bei einem Pastoraltreffen, bei einem Kongress, bei einer Wallfahrt u. ä. konzelebrieren möchten, auch wenn sie an dem Tag eine Messe zum Wohl der Gläubigen zu feiern haben.

Wer zum Wohl der Gläubigen eine Messe feiert, kann für die Konzelebrationsmesse kein Stipendium annehmen (auch nicht mit der Absicht, es wie sonst als Binastipendien abzuführen; Erlass der Kongregation für den Gottesdienst v. 7.8.1972).

Hinsichtlich des sinngerechten Vollzugs der Konzelebration siehe: Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 4: Die Feier der Eucharistie in Konzelebration.

V. Zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag

Wer die heilige Kommunion schon empfangen hat, darf am selben Tag sie nochmals empfangen, allerdings dann nur bei der Mitfeier der heiligen Messe. In der Todesgefahr darf die heilige Kommunion (als Viaticum) – auch außerhalb der heiligen Messe – gespendet werden, selbst wenn der Empfänger am selben Tag schon einmal kommuniziert hat (vgl. can. 917 und 921 CIC/1983).

VI. Eucharistische Nüchternheit

Wer kommunizieren will, muss sich vor dem Empfang wenigstens eine Stunde jeder Speise und jedes Trankes enthalten, ausgenommen sind nur Wasser und Medikamente.

Priester, die an einem Tag zwei- oder dreimal zelebrieren, können vor der zweiten oder dritten Messe etwas zu sich nehmen, auch wenn keine volle Stunde mehr bleibt.

Alte und kranke Menschen sowie ihre Pfleger können die heilige Kommunion auch dann empfangen, wenn sie innerhalb der Stunde vorher etwas zu sich genommen hatten (vgl. can 919 CIC/1983).

VII. Die Messtexte bei besonderen Anlässen und bei Motivmessen

1. Angesichts der allgemeinen großen Auswahlmöglichkeit bezüglich Lesungen und Orationen sollen die Messtexte zu besonderen Anlässen nur dann verwendet werden, wenn ein tatsächlicher Anlass besteht.
2. Bei allen Messen zu besonderen Anlässen kann man – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – Lesungen und Zwischengesänge des betreffenden Wochentages verwenden, wenn sie zur Feier passen.
3. Die Messen zu besonderen Anlässen gliedern sich in drei Gruppen:
 - a) Messen, die mit der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien

- verbunden sind,
- b) Messen in verschiedenen Anliegen, die gelegentlich oder zu bestimmten Zeiten je nach Gegebenheiten gefeiert werden,
 - c) Votivmessen von den Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und der Heiligen. Diese Messen können bei entsprechender Verehrung der Gläubigen ausgewählt werden.
4. Messen, die mit der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind, können nicht gefeiert werden:
- a) an den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit;
 - b) an den Hochfesten und an Allerseelen;
 - c) am Aschermittwoch und in der Karwoche;
 - d) in der Osteroktav.
- Außerdem sind die Bestimmungen zu beachten, die in den Ritualen oder bei dem betreffenden Messformular angegeben sind.
5. Bei Eintritt einer besonderen Notlage oder aus pastoralen Gründen kann die entsprechende Messe im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ordinarius an allen Tagen gefeiert werden; ausgenommen sind die Hochfeste und die Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, der Aschermittwoch und die Karwoche. Die für das Erzbistum Köln gegebene Erlaubnis, vgl. Kirchlicher Anzeiger 1976, Seite 194f., Nr. 195, zur Feier von „Messen für besondere Anliegen“ an bestimmten Sonntagen ist an den entsprechenden Tagen berücksichtigt.
6. Aus besonderen und pastoralen Gründen können auch an einem gebotenen Gedenktag (*memoria obligatoria*) Votivmessen als Messen mit der Gemeinde gefeiert werden. Dasselbe gilt für die Wochentage der Adventszeit bis zum 16.12. einschließlich, der Weihnachtszeit nach dem 1.1. und der Osterzeit nach dem Weißen Sonntag. Die Entscheidung darüber liegt beim Rektor der Kirche oder beim Priester, der die Messe feiert.
7. In den Gemeinden, in denen der Tag der Geistlichen Berufe begangen wird, kann eine entsprechende Messe (MB II 1030-1039 bzw. II² 1050-1061) in diesem Anliegen gefeiert werden (entsprechende Lesungen nach Wahl aus dem ML VIII 76-94; zur liturgischen Farbe vgl. AEM 310). Das Anliegen sollte wenigstens in den Fürbitten aufgegriffen werden; eine thematisch entsprechende Andacht wird angeraten.
8. Zum Schulbeginn kann während der Woche – außer an H und F – eine Votivmesse vom Heiligen Geist (MB II 1101-1109 bzw. II² 1133-1141; ML VIII 463-478) oder zum Jahresbeginn (MB II 1060 bzw. II² 1088; ML VIII 225-231) gefeiert werden.

Zum Abschluss des Schuljahres kann während der Woche – außer an H und F – für die einzelnen Schulen eine Votivmesse als Dankmesse (MB II 1079–1081 bzw. II² 1109–1111; ML VIII 286–297) gefeiert werden.

VIII. Die äußere Feier von Festen

Am nächstliegenden Sonntag des Jahreskreises (per annum) ist es erlaubt, alle Messen von einem Fest zu feiern, das innerhalb der Woche anfällt.

Voraussetzung dafür ist, dass das Fest in der Rangordnung über dem Sonntag steht.

IX. Die Brautmesse

1. Wenn die Trauung innerhalb der Messe stattfindet, kann in weißer Farbe die Messe für die Brautleute (pro sponsis) gefeiert werden.
2. An den Sonntagen und an Hochfesten wird die Messe vom Tage gefeiert; jedoch kann der Segen über Braut und Bräutigam (Brautsegen) erteilt und eine eigene Form des Schlussegens gewählt werden. An den Sonntagen der Weihnachtszeit und des Jahreskreises kann dann die Brautmesse gefeiert werden, wenn die Pfarrgemeinde nicht daran teilnimmt.
3. Wenn die Eheschließung für die Unterweisung des Volkes eine besondere Bedeutung hat, kann auch am Sonntag oder Hochfest eine Lesung aus der Brautmesse genommen werden. Letzteres ist nicht statthaft am Triduum sacrum an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und anderen gebotenen Feiertagen.
4. Wenn die Trauung in der Advents- und Fastenzeit und an anderen Tagen mit Bußcharakter stattfindet, mache der Pfarrer die Brautleute auf den besonderen Charakter der liturgischen Zeit aufmerksam.

X. Die Messe am Herz-Jesu-Freitag

1. Die Votivmesse vom Herzen Jesu am ersten Freitag im Monat (ohne Gloria) ist allgemein nur an den Wochentagen des Jahreskreises (per annum) gestattet, wenn der Wochentag oder ein nichtgebotener Gedenktag (memoria ad libitum) gehalten wird.
2. An den gebotenen Gedenktagen (memoria obligatoria), an den Wochentagen des Advents, der Weihnachts- und österlichen Zeit kann die Votivmesse mit dem Volk aus pastoralen Gründen nach dem Urteil des Pfarrers oder des Zelebranten

gefeiert werden. Durch Erlaubnis des Erzbischofs kann die Votivmesse vom heiligsten Herzen Jesu auch in der Fastenzeit gefeiert werden.

XI. Die Messe für die Verstorbenen

1. Die Begräbnismesse (Missa exsequialis) kann an allen Tagen mit Ausnahme der gebotenen Feiertage (sollemnitas de praecepto), des Gründonnerstages, des Triduum Paschale, der Sonntage der Advents-, der Fasten- und österlichen Zeit gehalten werden.
2. Nach Erhalt der Todesnachricht, beim endgültigen Begräbnis des Verstorbenen, zum ersten Jahrgedächtnis, kann die Messe für die Verstorbenen gefeiert werden, auch wenn ein gebotener Gedenktag oder ein Wochentag begangen wird, der weder der Aschermittwoch noch ein Tag der Heiligen Woche ist.
3. Die tägliche Messe für die Verstorbenen ist nur in der Zeit des Jahreskreises (per annum) gestattet, wenn es das Wohl der Gläubigen verlangt. Dann aber unter folgenden Bedingungen:
 - a) an den Tagen eines nichtgebotenen Gedenktages;
 - b) an Tagen, an denen das Stundengebet vom Wochentag gebetet wird;
 - c) wenn die Messe für die Verstorbenen appliziert wird.
4. Wenn nach dem Begräbnisamt unmittelbar die Beerdigung folgt, schließt die Messe mit dem Schlussgebet; es folgt die Verabschiedung mit der letzten Empfehlung. Der Sarg befindet sich hierfür in der Kirche.

XII. Die Messe am Jahrestag des Papstes, des Bischofs, der eigenen Priesterweihe

1. Aus pastoralen Gründen kann nach dem Urteil des Rektors der Kirche oder nach dem Urteil des Zelebranten auch an einem gebotenen Gedenktag die Votivmesse vom Jahrestag gefeiert werden. An Festtagen ist die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.
2. Es steht frei, den Jahrestag in den Fürbitten zu erwähnen.

XIII. Die Messe ohne Gemeinde

1. Unter der Messe ohne Gemeinde versteht man die Zelebration eines Priesters mit einem Ministranten.
2. Im Allgemeinen ist der Ritus derselbe wie bei der Messe mit dem Volk; jedoch enthält er folgende Verschiedenheiten:
 - a) Der Kelch steht entweder auf der Kredenz oder bereits rechts auf dem Altar. Steht er auf der Kredenz, wird er zur Gabenbereitung an den Altar gebracht; nach der Kommunion kann er wieder zur Kredenz getragen werden.
 - b) Das Messbuch befindet sich auf der linken Seite des Altares.
 - c) Der Priester macht Altarreverenz, Kreuzzeichen am Fuße des Altares, Begrüßung des Ministranten, Bußakt. Dann schreitet er den Altar hinauf und küsst ihn.
 - d) Von der Antiphon des Introitus an bis zu den Fürbitten, die der Priester auch in dieser Messe beten kann, steht er am Messbuch an der linken Seite des Altares.
 - e) Von der Gabenbereitung bis zum Ende der Messe steht der Priester in der Mitte des Altares.
 - f) Die Messe schließt mit dem Schlussegens ohne Entlassruf.
3. Die Zelebration ohne Ministrant geschehe nur aus Notwendigkeit. In diesem Falle unterbleiben die liturgischen Grüße, die Hinweise bzw. Einleitungen und der Segen am Schluss der Messe.

Die Ordnung der Tagzeitenliturgie

I. Die Ordnung der liturgischen Tage

1. Das Sonntagsoffizium

1. Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und in den Eigenteilen je nach der Jahreszeit angegeben ist.
2. I. und II. Vesper.
3. Lesehore (Officium lectionis): Nach der zweiten Lesung mit dem entsprechenden Responsorium Te Deum, ausgenommen ist die Fastenzeit.

2. Das Offizium der Hochfeste

1. I. Vesper: Wie im Proprium oder im Commune angegeben ist.
2. Komplet vom Sonntag nach der I. Vesper.
3. Lesehore (Officium lectionis) wie im Proprium oder Commune angegeben ist. Immer Te Deum.
4. Laudes: Wie im Proprium oder Commune angegeben ist mit Psalmen des Sonntags der I. Woche.
5. Terz, Sext, Non: Hymnus wie im Ordinarium; Antiphonen, Kurzlesung, Vers und Oration aus dem Proprium oder Commune.
Psalmverse: Wenn eigene Psalmen angegeben sind, werden diese für eine Hore genommen. Werden auch die beiden übrigen gebetet, werden die Psalmen aus dem Complementarium genommen. Wenn keine eigenen Psalmen angegeben sind und das Fest auf einen Sonntag fällt, werden die Psalmen vom Sonntag der I. Woche gebetet; bei den übrigen beiden Horen aus dem Complementarium; oder es werden alle Psalmen aus dem Complementarium genommen.
6. II. Vesper: Wie im Proprium oder Commune.
7. Komplet vom Sonntag nach der II. Vesper.

3. Das Offizium der Feste

1. I. Vesper: Nur an den Festen des Herrn, die auf einen Sonntag fallen. Die darauffolgende Komplet ist vom Sonntag.
2. Lesehore (Officium lectionis). Wie im Proprium oder Commune angegeben. Immer Te Deum.
3. Laudes: Wie im Proprium oder Commune angegeben ist; Psalmen vom Sonntag der I. Woche.
4. Terz, Sext, Non: Hymnus wie im Ordinarium; Kurzlesung, Vers und Oration aus dem Proprium oder Commune; für eine Hore Antiphonen und Psalmen vom betreffenden Wochentag; in den sonstigen Fällen wird die Psalmodie aus dem Complementarium genommen.
5. Vesper: Wie im Proprium oder Commune.
6. Komplet vom betreffenden Wochentag.

4. Das Offizium der Heiligengedenktage (gebotene und nichtgebotene)

1. Laudes, Vesper, Lesehore: Psalmen mit Antiphonen vom betreffenden Wochentag; Antiphonen zum Invitatorium, Hymnen, Kurzlesungen mit ihren Versikeln, Antiphonen zu Benedictus und Magnificat, Schlussgebete: Wenn Eigenteile angegeben sind, werden diese vom Gedenktag genommen. Wenn keine Eigenteile angegeben sind, nimmt man die angegebenen Teile entweder vom Wochentag oder aus dem Commune. Die Oration ist immer vom Gedenktag.
2. Lesehore (Officium lectionis): Die biblische Lesung mit Antwortvers ist aus der betreffenden Jahreszeit(-woche). Die zweite Lesung ist die Hagiographie mit eigenem Antwortvers oder aus dem Commune. Wenn eine eigene Hagiographie fehlt, nimmt man die Väterlesung vom betreffenden Wochentag. Te Deum entfällt.
3. Terz, Sext, Non, Komplet: Alles vom betreffenden Wochentag.

5. Das Wochentagsoffizium

Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und im Proprium, der Jahreszeit entsprechend, angegeben ist. Te Deum entfällt.

Die Oration zur Geistlichen Lesung wird aus dem Proprium genommen; bei den übrigen Tageszeiten im Jahreskreis aus dem Psalterium.

II. Die Ordnung der einzelnen Tagzeiten

Das deutsche Stundenbuch und die lateinische Ausgabe der Liturgia horarum entsprechen im Aufbau einander. Allerdings berücksichtigt das deutsche Stundenbuch den Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet und hat einen zweijährigen Zyklus für die Lesungen der Lesehore; im Directorium wird jeweils ein Hinweis auf das entsprechende Lektionar gegeben.

1. Invitatorium = Einladung zum Stundengebet

V. Herr, öffne meine Lippen.

R. Damit mein Mund dein Lob verkünde.

Antwortvers mit Psalm 95 (94) oder Psalm 100 (99) oder Psalm 67 (66) oder Psalm 24 (23)

(weiter mit Hymnus der betreffenden Tageszeit: Lesehore oder Laudes)

2. Officium lectionis – Lesehore

Die Lesehore soll im Chor den Charakter als nächtliches Gotteslob beibehalten, kann aber sonst zu jeder beliebigen Tagesstunde gehalten werden, auch am Abend des vorangegangenen Tages, nach der Vesper.

(Für die Zeit im Jahreskreis sind unterschiedliche Hymnen vorgesehen.)

Wenn das Invitatorium nicht vorausgeht (im Wechsel gesprochen oder gesungen):
 „O Gott, komm mir zur Hilfe. – Herr, eile, mir zu helfen.“, „Ehre sei dem Vater ... –
 Wie im Anfang ...“, „Halleluja“ (außer in der Fastenzeit)

Hymnus

Psalmodi: drei Psalmen(abschnitte), jeweils mit Antiphon

Versikel

Lesungen

1. Lesung: Lesejahr I (ungerade Jahreszahl), Lesejahr II (gerade Jahreszahl), jeweils beginnend am 1. Adventssonntag im Vorjahr.
2. Lesung: entweder dem Stundenbuch oder dem Auswahllektionar entnommen; in der Regel aus dem Proprium des Herrenjahres; an Hochfesten und Festen der Heiligen eine eigene Heiligenlesung oder ggf. aus dem Commune.

Antwortverse: kann aus der Auswahl entnommen werden

In der Nacht vor Sonntagen, Hochfesten und bestimmten Festen kann die Lesehore zu einer Vigilfeier erweitert werden:

Drei Cantica (aus dem Anhang des Stundenbuchs)

Evangelium vom Fest (aus dem Messlektionar), an Sonntagen aus den Osterevangelien (im Anhang des Stundenbuchs)

Te Deum: nur an Sonntagen (Ausnahme Fastenzeit), an Hochfesten, an Festen, innerhalb der Oktav von Ostern und Weihnachten (Die Verse ab „Rette dein Volk...“ können entfallen.)

Tagesgebet (eingeleitet mit „Lasset uns beten“)

„Singet Lob und Preis. – Dank sei Gott, dem Herrn!“ (wenigstens beim Gebet in Gemeinschaft)

Wird die Lesehore unmittelbar vor einer anderen Hore (z. B. den Laudes) gehalten, so kann deren Hymnus die Lesehore eröffnen. Am Ende der Lesehore entfallen dann Oration und Schluss; die anschließende Hore beginnt dann unmittelbar mit der Psalmodie.

3. Laudes – Morgenlob

Wenn das Invitatorium nicht vorausgeht:

Eröffnung (im Wechsel gesprochen oder gesungen): „O Gott, komm mir zur Hilfe. – Herr, eile, mir zu helfen.“, „Ehre sei dem Vater ... – Wie im Anfang ...“, „Halleluja“ (außer in der Fastenzeit)

Wenn die Lesehore unmittelbar den Laudes vorausgeht, können die Laudes mit der Psalmodie beginnen.

Hymnus

Psalmodie: Morgenpsalm und Canticum AT und Lobpsalm, jeweils mit Antiphon

Kurzlesung oder längere Lesung nach Wahl

(danach kurze Homilie in der Feier mit der Gemeinde möglich)

Responsorium / Antwortgesang (Wiederholungen können beim Einzelgebet unterbleiben; kann je nach Umständen ganz entfallen)

Benedictus: Canticum aus dem Evangelium mit Antiphon

Bitten zur Weihe des Tages (können auch aus dem Anhang entnommen werden)

Vater unser (ohne Doxologie; beim Gemeinschaftsgebet gemeinsam gesprochen)

Tagesgebet (ohne Einleitung „Lasset uns beten“)

Segen und Entlassung wie in der Messe

Wenn kein Priester oder Diakon die Liturgie leitet: „Der Herr segne uns usw.“

4. Terz, Sext, Non – Mittlere Horen

Eröffnung (im Wechsel gesprochen oder gesungen): „O Gott, komm mir zur Hilfe. – Herr, eile, mir zu helfen.“, „Ehre sei dem Vater ... – Wie im Anfang ...“, „Halleluja“ (außer in der Fastenzeit)

Hymnus (aus der Zeit des Kirchenjahres)

Psalmodie vom Tage (Wer mehr als eine kleine Hore betet, nimmt die Psalmen für übrigen aus der Ergänzungspsalmodie.)

Kurzlesung (aus der Zeit des Kirchenjahres oder vom Fest)

Versikel

Tagesgebet: (mit der Gebetsauff. „Lasset uns beten!“ – Kurzer Gebetsschluss)

„Singet Lob und Preis – Dank sei Gott, dem Herrn!“ (wenigstens beim Gebet in Gemeinschaft)

5. Vesper – Abendgebet

Eröffnung (im Wechsel gesprochen oder gesungen): „O Gott, komm mir zur Hilfe. – Herr, eile, mir zu helfen.“, „Ehre sei dem Vater ... – Wie im Anfang ...“, „Halleluja“ (außer in der Fastenzeit)

Hymnus

Psalmodie: zwei Psalmen(abschnitte) und Canticum NT, jeweils mit Antiphon
 Kurzlesung oder längere Lesung nach Wahl
 (danach kurze Homilie in der Feier mit der Gemeinde möglich)
 Responsorium / Antwortgesang (Wiederholungen können beim Einzelgebet unterbleiben; kann je nach Umständen ganz entfallen)
 Magnificat: Canticum aus dem Evangelium mit Antiphon
 Fürbitten (können auch aus dem Anhang entnommen werden)
 Vater unser (ohne Doxologie; beim Gemeinschaftsgebet gemeinsam gesprochen)
 Tagesgebet (ohne Einleitung „Lasset uns beten“)
 Segen und Entlassung wie in der Messe
 Wenn kein Priester oder Diakon die Liturgie leitet: „Der Herr segne uns usw.“

6. Komplet

Die Komplet ist das letzte Gebet des Tages und soll unmittelbar vor der Nachtruhe gehalten werden, gegebenenfalls auch nach Mitternacht.

Eröffnung (im Wechsel gesprochen oder gesungen): „O Gott, komm mir zur Hilfe. – Herr, eile, mir zu helfen.“, „Ehre sei dem Vater ... – Wie im Anfang ...“, „Halleluja“ (außer in der Fastenzeit)

Gewissenserforschung (sehr empfohlen; kann auch vor der Eröffnung gehalten werden, beim Gebet in Gemeinschaft als Stille oder in Form des Schuldbekenntnisses in der Messe)

Hymnus

Psalmodie (Die Psalmen an den Wochentagen dürfen immer durch die Sonntagspsalmen ersetzt werden.)

Kurzlesung

Antwortgesang (Wiederholungen können beim Einzelgebet unterbleiben)

Nunc dimittis – Canticum aus dem Evangelium mit Antiphon

Gebet (mit Einleitung „Lasset uns beten.“)

Segen („Eine ruhige Nacht ...“)

Marianische Antiphon (je nach der Zeit im liturgischen Jahr wählbar, aber zur Osterzeit immer das „Regina caeli“)

III. Die Ordnung der Verbindung einzelner Horen mit der Messe

1. Laudes vor der Messe

Wenn die Laudes, in Gemeinschaft gefeiert, der Messe unmittelbar vorangehen, kann man mit dem Eröffnungsvers und dem Hymnus der Laudes beginnen – so eher

an Wochentagen – oder mit dem Gesang des Eröffnungsverses der Messe und dem Einzug und Gruß des Zelebranten – so eher an Festtagen. Bei beiden Möglichkeiten entfallen die übrigen Elemente des Eröffnungsritus. Dann folgt die Psalmodie der Laudes in gewohnter Weise bis zur Kurzlesung ausschließlich. Das Allgemeine Schuldbekenntnis der Messe entfällt; gegebenenfalls auch das Kyrie. Dann folgt je nach den Rubriken das Gloria, und der Zelebrant trägt das Tagesgebet der Messe vor. Dann folgt der Wortgottesdienst in gewohnter Weise. Die Fürbitten hält man an der Stelle und nach der Form, die in der Messe üblich sind. In einer Messe am Morgen eines Wochentages können aber auch die Bitten der Laudes verwendet werden. Nach der Austeilung der Kommunion und dem Kommuniongesang wird das Benedictus mit seiner Antiphon aus den Laudes gesungen. Das Schlussgebet und alles Weitere sind wie sonst in der Messe.

2. Mittlere Hore vor der Messe

Wenn die öffentlich gefeierte Terz, Sext oder Non der Messe unmittelbar vorangeht, kann man – so eher an Wochentagen – mit dem Eröffnungsvers und dem Hymnus der Hore beginnen oder mit dem Gesang des Eröffnungsverses der Messe und dem Einzug und Gruß des Zelebranten – so eher an Festtagen. Bei beiden Möglichkeiten entfallen die übrigen Elemente des Eröffnungsritus. Dann folgt die Psalmodie der Hore in gewohnter Weise bis zur Kurzlesung ausschließlich. Das Allgemeine Schuldbekenntnis entfällt; gegebenenfalls auch das Kyrie. Dann folgt je nach den Rubriken das Gloria, und der Zelebrant trägt das Tagesgebet der Messe vor. Alles Weitere ist wie sonst in der Messe.

3. Vesper vor der Messe

Die Vesper, die der Messe unmittelbar vorangeht, wird auf dieselbe Weise wie die Laudes mit ihr verbunden. Eine Erste Vesper muss stets nach der Messe des vorgegangenen Tages gehalten werden.

4. Kleine Hore oder Vesper nach der Messe

Wenn die Terz, Sext, Non oder die Vesper auf die Messe folgt, wird die Messe in gewohnter Weise bis einschließlich des Schlussgebetes gefeiert. Nach dem Schlussgebet beginnt unmittelbar die Psalmodie der Hore. Bei der Kleinen Hore entfällt die Kurzlesung; es folgen die Oration und danach die Entlassung wie in der Messe. Bei der Vesper entfällt die Kurzlesung; es folgt unmittelbar das Magnificat mit seiner Antiphon. Fürbitten und Vaterunser entfallen. Die Feier schließt mit der Oration und dem Segen wie in der Messe.

Verzeichnis der gültigen liturgischen Bücher

Aus praktischen Gründen werden nur bei Messbuch und Stundenbuch die lateinischen Originalausgaben mit vollem Titel aufgeführt; bei den übrigen Büchern wird auf die lateinische „editio typica“ mit Angabe des Erscheinungsjahres verwiesen, soweit eine solche vorliegt. Vgl. Kirchlicher Anzeiger 1977, Nr. 8 und Kirchliches Amtsblatt 1978, Nr. 40 mit Ergänzungen und Verbesserungen zum jetzigen Stand. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die ordentliche Form des römischen Ritus.

1. Die Feier der heiligen Messe

- a) *Missale Romanum* ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum (Typis Polyglottis Vaticanis, editio typica tertia 2002, korr. Nachdr. 2008).
- b) *Meßbuch* für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Teil I und II (1975; Teil II: Ergänzungsheft zur ersten Auflage, 1988, 2. Aufl. 1988, Nachdr. 2007).

Sonderausgaben:

- c) *Meßbuch* für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Kleinausgabe. Das Meßbuch deutsch für alle Tage des Jahres (1976, 2. Aufl. 1988, letzter Nachdr. 2015).
- d) Die Feier der *Gemeindemesse*. Handausgabe (1975/1995).
- e) *Karwoche und Ostern*. Auszug als Handausgabe (1976).
- f) *Meßbuch für die Kar- und Osterwoche* (1996).
- g) *Vier Hochgebete bei besonderen Anlässen*. Studienausgabe (1975; vgl. Kirchliches Amtsblatt 1981, Nr. 60), danach: „Fünf Hochgebete“ – Studienausgabe mit einem Anhang „Hochgebet für Messfeiern mit Gehörlosen“ (1980; vgl. Kirchliches Amtsblatt 1980, Nr. 114); Hochgebet für Messen für besondere Anliegen (1994, Nachdr. 2008).
- h) *Messbuch. Die Eigenfeiern des Erzbistums Köln* (2002; lat./dt.; für das Erzbistum als Bestandteil des Messbuchs verbindlich).
- i) *Meßlektionar* für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (1982/83, Nachdr. 1991-2007).
N.B.: mit Adv. 2018 Beginn der Einführung der neuen Einheitsübersetzung:
 Lektionar, Bd. 1: Die Sonntage und Feiertage im Lesejahr A (2019)
 Lektionar, Bd. 2: Die Sonntage und Feiertage im Lesejahr B (2020)
 Lektionar, Bd. 3: Die Sonntage und Feiertage im Lesejahr C (2018)
 Lektionar, Bd. 7: Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (2020)

- j) *Meßlektionar - Kleinausgabe*. Die Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B, C in einem Band. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2021).
- k) *Die Feier der heiligen Messe*. Evangeliar. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Die Evangelien der Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C (1985).
- l) *Lektionar für Gottesdienste mit Kindern*. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Bd. 1/2 (2: Lebenswelt des Kindes, Lebensordnung des Christen, biblische Gestalten als Zeugen des Glaubens; 1981/85).
- m) *Lektionar zu den Eigenfeiern des Erzbistums Köln* (2002; für das Erzbistum verbindlicher Bestandteil des Lektionars).
- n) *Collectio Missarum de beata Maria Virgine* (editio typica 1987); *Lectionarium pro Missis de beata Maria Virgine* (editio typica 1987).
- o) *Meßbuch. Sammlung von Marienmessen* (1990, Nachdr. 1991); *Meßlektionar. Sammlung von Marienmessen* (1990, Nachdr. 2006).
- p) *Graduale sacrosanctae Romanae Ecclesiae* (Solesmes 1974; zu den Eigenfeiern des Erzbistums Köln: Beilage zum Graduale Romanum; vgl. Kirchliches Amtsblatt 1979, Nr. 299).
- q) *Graduale simplex in usum minorum ecclesiarum* (editio typica altera 1975, Nachdr. 1988). [enthält einfache Choralgesänge für das Proprium Missae]
- r) *Ordo Missae in cantu* (Solesmes 1975). [enthält alle Präfationen mit ihren gregorianischen Melodien; autorisiert von der Gottesdienstkongregation]

2. Das Stundengebet

- a) *Liturgia Horarum iuxta ritum romanum*, 4 vol. (editio typica altera 1985-1987).
- b) Die Feier des Stundengebetes. *Stundenbuch*. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, 3 Bde. mit 16 Beiheften (Lektionare) (1978, Nachdr. 1989-2006).
- c) *Liturgia Horarum – Officia propria Archidioecesis Coloniensis*, 4 Hefte (2003).
- d) *Die Feier des Stundengebetes – Eigenfeiern des Erzbistums Köln*, 3 Hefte (2003/2010).
- e) *Antiphonale Romanum – Tomus Alter: Liber Hymnarius* (vgl. Ordo Cantus Officii [editio typica 1983]).
- f) *Antiphonale zum Stundengebet* (1979).

3. Die Feier der Sakramente

- a) *Die Feier der Kindertaufe* (2007; Nachdr. 2018) (editio typica altera 1973, Nachdr. 1986).
- b) *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*. Studienausgabe (1991) (editio typica 1972). *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*. I: Grundform, II: In besonderen Situationen, Manuskriptausgabe zur Erprobung (Trier 2001/2008).
- c) *Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche*. Studienausgabe (1986, 2004).
- d) *Die Feier der Firmung* (1973/2019) (editio typica 1971).
- e) *Die Feier der Buße*. Studienausgabe (1974, aktualisierter Nachdr. 2008) (editio typica 1974).
- f) *Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe*. Studienausgabe (1976) (editio typica 1973).
- g) *Die Feier der Trauung* (1992/2020) (editio typica altera 1990).
- h) *Gemeinsame kirchliche Trauung*. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen (1987).
- i) *Die Feier der Krankensakramente*. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes (1994) (editio typica 1972).
- j) *Pontifikale* für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes Bd. I-IV (1994, Volksausg. 1995).

4. Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feier und Andachten an Wochentagen

Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch (2015, Neuaufl. 2019).

5. Sonstige Bücher

- a) *Gotteslob*. Katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für das Erzbistum Köln (2013).
- b) *Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche* (1974, Nachdr. 2005) (editio typica 1972).
- c) *Die Feier der Ordensprofess* (1974) (editio typica 1970).

- d) *Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern, die Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat, das Zölibatsversprechen* (1994) (editio typica 1972).
- e) *Die kirchliche Begräbnisfeier* (2. authent. Ausgabe 2009) (editio typica 1969).
- f) *Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale* (2012, Nachdr. 2018).
- g) *Die Feier der Kirchweihe und Altarweihe, die Feier der Ölweihen* (1981) (editio typica 1971); *Die Weihe der Kirche und des Altares* (1994) (editio typica 1977).
- h) *Die Feier der Abts-, Abtissinnen- und Jungfrauenweihe* (1994) (editio typica 1970, Nachdr. 1978).
- i) *Die Feier der Krönung eines Marienbildes* (1990) (editio typica 1981).
- j) *Benediktionale* (2007) (editio typica 1984).
- k) *Variationes in Libros Liturgicos ad Normam Codicis Iuris Canonici nuper Promulgati Introducendae* (editio 1983).
- l) *Zeremoniale für die Bischöfe* (2007) (editio typica 1984, Nachdr. 1995) [für die Riten aller Gottesdienste, bes. Pontifikalgottesdienste].
- m) *De exorcismis et supplicationibus quibusdam* (Ed. typica emendata, reimpr. 2005).
- n) *Martyrologium Romanum* (Editio altera 2004).

Hinweise für die Spendung des Bußsakramentes und der Krankensalbung

1. Die Absolutionsformel (1.1.1975)

Deus, Pater misericordiarum,
 qui per mortem et resurrectionem,
 Filii sui
 mundum sibi reconciliavit
 et Spiritum Sanctum effudit in
 remissionem peccatorum,
 per ministerium Ecclesiae
 indulgentiam tibi tribuat et pacem.

ET EGO TE ABSOLVO
 A PECCATIS TUIS
 IN NOMINE PATRIS,
 ET FILII,
 + ET SPIRITUS SANCTI.

Amen.

Gott, der barmherzige Vater,
 hat durch den Tod und die
 Auferstehung seines Sohnes
 die Welt mit sich versöhnt
 und den Heiligen Geist gesandt
 zur Vergebung der Sünden.
 Durch den Dienst der Kirche
 schenke er dir Verzeihung und Frieden.

SO SPRECHE ICH DICH LOS
 VON DEINEN SÜNDEN
 IM NAMEN DES VATERS
 UND DES SOHNES
 + UND DES HEILIGEN GEISTES.

Amen.

Die sakramentale Absolutionsformel bei unmittelbarer Todesgefahr lautet:

EGO TE (VOS) ABSOLVO	ICH SPRECHE DICH (EUCH)
A PECCATIS TUIS	LOS VON DEINEN (EUREN)
(VESTRIS)	SÜNDEN
IN NOMINE PATRIS,	IM NAMEN DES VATERS
ET FILII,	UND DES SOHNES
+ ET SPIRITUS SANCTI.	+ UND DES HEILIGEN GEISTES.

Amen.

Amen.

Hinsichtlich der Beichtvollmacht gelten can. 966-977 des CIC/1983.

2. Die Absolution von Kirchenstrafen und die Dispens von einer Irregularität in foro sacramentali

In Todesgefahr kann jeder Priester von allen Kirchenstrafen lossprechen (can. 976 CIC/1983).

Sonst ist bei der Lossprechung von selbst eintretender Strafen (Tatstrafen) die Rekurspflicht zu beachten (can. 1357 CIC/1983).

Dem Apostolischen Stuhl reservierte Tatstrafen:

- Entehrung der eucharistischen Gestalten;
- tätlicher Angriff gegen den Papst;
- absolutio complicitis;
- Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag;
- direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater.

Tatstrafen, für die an den Ordinarius zu rekurrieren ist:

- Apostasie, Häresie, Schisma (Kirchenaustritt);
- tätlicher Angriff gegen einen Bischof;
- simulierte Messfeier und Lossprechung;
- Falschanklage des Beichtvaters wegen Verführung;
- versuchte Eheschließung von Geistlichen und Ordensleuten mit ewigen Gelübden.

Sämtliche Bischöfe und der Bußkanoniker haben die Vollmacht, im sakramentalen Bereich von diesen Tatstrafen, sofern sie nicht durch Urteil oder Strafverfügung festgestellt wurden, zu absolvieren, ausgenommen die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Tatstrafen.

Unter Beachtung der Rekurspflicht genügt es, dass der Priester den Sünder, der in geeigneter Weise vorbereitet ist, bei der sakramentalen Absolution der Sünden auch von den Kirchenstrafen mitabsolvieren will. Er kann jedoch, bevor er von den Sünden losspricht, von der Kirchenstrafe ausdrücklich absolvieren:

Potestate mihi concessa	Kraft der mir verliehenen Vollmacht
ego te absolvo	spreche ich dich los
a vinculo excommunicationis	von der Exkommunikation
(vel: suspensionis;	(oder: von der Suspension;
vel: interdicti).	oder: vom Interdikt).
In nomine Patris, et Filii,	Im Namen des Vaters und des Sohnes
+ et Spiritus Sancti.	+ und des Heiligen Geistes.

Antwort: Amen.

Antwort: Amen.

3. Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Von der Tatstrafe der Exkommunikation wegen Abtreibung kann jeder Beichtvater absolvieren, da hier der Dringlichkeitsfall des can. 1357§ 1 CIC/1983 angenommen wird und der Ordinarius auf den Rekurs verzichtet hat. Es ist Sache des absolvierenden Priesters, dem Beichtenden die Schwere seiner Tat ins Bewusstsein zu rufen. Vgl. Amtsblatt 1983, Nr. 253, Seite 201f.

Für die Dispens von Irregularitäten (can. 1041f. und 1044 CIC/1983) ist der Apostolische Stuhl (vgl. can. 1047 § 1-3 CIC/1983) bzw. der Ordinarius (can. 1047 § 4 CIC/1983) zuständig.

4. Die Spendeformel der Krankensalbung (30. 11.1975)

Per istam sanctam Unctionem	Durch diese heilige Salbung
et suam piissimam misericordiam,	helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen,
adiuvet te Dominus gratia	er stehe dir bei mit der Kraft
Spiritus Sancti;	des Heiligen Geistes;

Amen.

Amen.

ut a peccatis liberatum
te salvet atque propitius allevet.

Der Herr, der dich von Sünden befreit,
rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.

Antwort: Amen.

Antwort: Amen.

Während die Worte der Formel einmal gesprochen werden, werden die Stirn und die Hände mit dem Krankenöl gesalbt. – Wenn in casu perplexo der neue Text nicht präsent ist, bediene man sich des alten Textes. (Vgl. Kirchlicher Anzeiger 1974, Nr. 338 Seite 365ff. und 1975 Nr. 225 Seite 365.)

Erläuterungen zur Krankenpastoral, speziell zu den Voraussetzungen für die gemeinsame Feier der Krankensalbung – nur für überpfarrliche Feiern ist eine spezielle Erlaubnis nötig, vgl. Amtsblatt 1979, Nr. 234, Seite 209ff. und Nr. 333 Seite 328f.

Abkürzungsverzeichnis

+ = Pfarrer appliziert für seine Pfarrei

• = freie Tage für Votivmessen, Messen für besondere Anliegen, Messen für die Verstorbenen

Die Kleinbuchstaben am Rand vor den Angaben zur Messfeier (M) zeigen die liturgische Farbe an:

gr = grün; r = rot; w = weiß; v = violett; s = schwarz

Abkürzungen:

(Nicht aufgeführt sind die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen wie auch die bekannten Abkürzungen für die biblischen Bücher. In Klammern angegebene Schriftstellen geben die Texte des lateinischen Lektionars wieder, falls dort die Zählung nach der Vulgata abweicht.)

* = vor seiner Emeritierung

APs = Antwortpsalm

Apost Prot = Apostolischer Protonotar

AuswL = Auswahllesungen

BK = bundesdeutscher Kalender (deutsche [Erz-]Bistümer)

Com = Commune

Ap = Apostel

Bi = Bischöfe

Erz = Erzieher

Gb = Glaubensbote

Ht = Hirten der Kirche

Jf = Jungfrauen

Kl = Kirchenlehrer

My = Märtyrer

Nl = Heilige der Nächstenliebe

Or = Ordensleute

Pp = Päpste

Ss = Seelsorge

Cr = Credo

eig = eigene

DK = Diözesankalender

EK = Europäischer Kalender

Erzb. Rat a.h. Erzbischöflicher Rat ad honores

Ev =	Evangelium
F =	Fest
G =	gebotener Gedenktag
g =	nichtgebotener Gedenktag
GK =	Generalkalender (bisher: ARG – Allgemeiner Römischer Kalender)
Gl =	Gloria
GL =	Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“
GOK =	Grundordnung des Kirchenjahres (bisher: KJ)
H =	Hochfest
Hg =	Hochgebet
hl. =	heilige(r)
i. R. =	in Ruhe
Kpl. =	Kaplan
L =	Lesung
Ld =	Laudes
LH =	Liturgia Horarum
LO =	Leseordnung
M =	Messe (Eucharistiefeier)
MB =	Messbuch
ML =	Messlektionar
MR =	Missale Romanum (lateinisches Messbuch der ordentlichen Form)
Mmgr. =	Monsignore (früher Päpstlicher Geheimkämmerer, jetzt Kaplan Seiner Heiligkeit)
n.-resid. =	nicht-residierender (Domkapitular)
Off =	Officium (Stundengebet bzw. Tagzeitenliturgie)
OSt.-Rat=	Oberstudienrat
OZ =	Osterzeit
Pfr. =	Pfarrer
Prf =	Präfation
Prof. =	Professor
Rekt.-Pfr. =	Rektoratspfarrer
RK =	Regionalkalender
sel. =	selige(r)
Ss =	Seelsorger
StB =	Stundenbuch (statt StG)
St.-Rat=	Studienrat
Univ.-Prof. =	Universitäts-Professor
Vp =	Vesper